N / C	Näharbauraakt / Cuanakauna	Gemeinde-Nr.:								
N/G	Näherbaurecht / Grenzbaure	Eingang:								
	einde:									
Strasse / N	lr.:	Baurecht-Nr.:								
Schriftliche Zustimmung für das Näherbaurecht / Grenzbaurecht										
(Rechtliche Bestimmungen siehe Rückseite)										
Baugesuchsteller/in (Name, Vorname, Adresse):										
Bauvorh	aben:									
Der/Die unterzeichnende Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse):										
der Para	elle-Nr erklärt sich ei	nverstanden dass das ohen umschriehene								
der Parzelle-Nr.: erklärt sich einverstanden, dass das oben umschriebene Bauvorhaben										
□ on di	a gamainaama Marah haransiiakan d	lorf								
	e gemeinsame March heranrücken d uf m an die gemeinsa									
	ui ili ali die gemenisai	ne March Heram ucken dan.								
Dies wird	I mit der Unterschrift auf diesem Schrei	ben und dem beigelegten Situationsplan vom								
	bestätigt.									
Als Näh	erbaurecht / Grenzbaurecht gewähr	ende/r Grundeigentümer/in nehme ich zur								
Kenntnis	, dass allfällige Neubauten auf meine	m Grundstück zum oben erwähnten Bauvor-								
haben d sen.	en nach den Bauvorschriften vorgesc	hriebenen Gebäudeabstand aufweisen müs-								
3611.										
Weiter b	estätige ich, Einsicht in die Baugesucha	akten erhalten zu haben.								
☐ Diese	e Dienstbarkeit wird im Grundbuch auf	Kosten des Grundeigentümers der Parzelle-								
	eingetragen.	Ğ								
Ort und I	Datum:									
l Interceb	t Grundojaantiimarlin dar	Interschrift Crundoigentümer/in der								
		Unterschrift Grundeigentümer/in der Parzelle-Nr (Näherbaurechtgeber)								

Auszug aus dem Baureglement der Einwohnergemeinde Worben vom 2011

Art. 13 - Baupolizeiliche Masse

¹ In den einzelnen Nutzungszonen gelten, unter Vorbehalt nachstehender Absätze, folgende baupolizeilichen Masse:

	kGA	gGA	FH tr	FH gi	GL	GB	VG	GFZ	ES
W1	4 m	8 m	6.5 m	9.5 m	20 m	12 m	1		II
W2	4 m	8 m	8 m	11 m	30 m	•	2	-	=
W3	6 m	12 m	10.5 m	13.5 m	40 m	•	3	-	=
WA2	5 m	8 m	8.5 m	11.5 m	40 m	i	2	-	II
K	5 m	8 m	9 m	12 m	30 m	15 m	2	0.1	III
Α	6 m	6 m	12.5 m	15.5 m		-	-	0.1	IV

² Die Messweisen der baupolizeilichen Masse und der Grünflächenziffer sind im Anhang I des Baureglements resp. in der BMBV verbindlich geregelt.

Art. 14 - Grenzabstand für An- und Kleinbauten

- ¹ Für kleinere Gebäude und für eingeschossige Gebäudeteile mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 30 m2 und einer maximalen traufseitigen Fassadenhöhe von 4.0 m genügt ein allseitiger Grenzabstand von 3.0 m.
- ² Für An- und Kleinbauten mit einer maximalen anrechenbaren Gebäudefläche von 60 m2 und einer Fassadenhöhe traufseitig von 4.0 m genügt ein allseitiger Grenzabstand 2.0 m.

 ³ Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt, oder wenn an eine nachbarliche, an der Grenze stehende Kleinbaute
- angebaut werden kann.
- ⁴ Die Gemeinde kann den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen, welche im Grundbuch eingetragen werden, verlangen (s. auch Art. 18 GBR).

Art. 15 - Grenzabstand für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten

- ¹ Unterirdische Bauten sind Gebäude die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.
- ² Unterirdische Bauten dürfen bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze reichen.
- ³ Unterniveaubauten sind Gebäude, die im Mittel höchstens 1.80 m über das massgebende Terrain hinausragen.
- ⁴ Unterniveaubauten dürfen bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze reichen.

Art. 16 - Grenzabstand für Tiefbauten und dergleichen

- ¹ Bauten und Anlagen, welche den Boden nicht überragen wie private Wege, Strassen, Parkplätze und dergleichen haben einen Grenzabstand von 1 m zu wahren.
- ² Schwimmbecken, Schwimmteiche, Feuchtbiotope und dergleichen haben einen Grenzabstand von 2.0 m zu wahren.
- ³ Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Bauten und Anlagen unmittelbar an der Grenze errichtet werden.

Art. 18 - Unterschreitung des Grenzabstandes

¹ Die Nachbarn können unter sich den Grenzabstand ohne Ausnahmebewilligung frei festlegen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 5 GBR.

Art. 19 - Gebäudeabstand

- ¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.
- ² Die Baubewilligungsbehörde kann innerhalb der Kernzone sowie des Ortsbildschutzgebietes im Interesse der Ortsbildpflege und der Erhaltung des Kernzonencharakters einen geringeren Gebäudeabstand bewilligen.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde kann den Gebäudeabstand von An- und Kleinbauten gegenüber Bauten auf demselben Grundstück auf 2.0 m verkürzen
- ⁴ Gegenüber Bauten, die aufgrund früheren Rechts einen kleineren Grenzabstand aufweisen, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.
- ⁵ Durch Näherbaurecht kann der Gebäudeabstand bis auf 6.0 m reduziert werden. Liegt ein grosser Grenzabstand dazwischen, beträgt der Gebäudeabstand minimal 10 m. Für An- und Kleinbauten ist kein Gebäudeabstand vorgeschrieben.

Anhang I Art. 1 - Kleiner Grenzabstand

- ¹ Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseiten und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeseiten.
- ² Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

Anhang I Art. 2 - Grosser Grenzabstand

- ¹ Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Kann diese nicht eindeutig ermittelt werden, so bestimmt die Baubewilligungsbehörde die Anordnung der Grenzabstände.
- ² Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

⁴ In den Wohnzonen (W1, W2, W3) und der Wohn- Arbeitszone WA2 erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 20m lang sind, an den entsprechenden Längsseiten um 1/10 der Mehrlänge. Die Zuschläge werden senkrecht zur Fassade gemessen.

⁵ In begründeten Fällen kann in den Zonen WA2 und K zugunsten eines Gewerbebetriebs die traufseitige Fassadenhöhe bis zu 1 m überschritten werden.

⁶ Vorspringende Gebäudeteile: zulässige Tiefe max. 2.0 m, zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%, Dachvorsprünge: zulässige Ausladung 2.50 m

⁷ Rückspringende Gebäudeteile: zulässige Tiefe max. 2.0 m, zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%